

Sie habe sich nicht überzeugt, ob die Asche noch glühend gewesen ist, zum anderen hat sie gewußt, daß man Asche nur in vorschriftsmäßigen Behältern aufbewahren darf.“ Die Verurteilte, die ebenfalls Versicherungsnehmerin ist, schüttete noch nicht erkaltete Asche in einen Spankorb, der mit Pappe ausgelegt war. Es entstand ein Brand, bei dem für rund 2000 DM Schaden entstand.

Die zuständige Kreisdirektion der DVA vertrat — übrigens auch ohne den ausdrücklichen Hinweis im Urteil — den Standpunkt, daß grobe Fahrlässigkeit vorliege, und lehnte deshalb die Bezahlung des am Hausrat entstandenen Schadens ab. Die Geschädigte hat sich daraufhin angeblich mit einem Staatsanwalt in Verbindung gesetzt und will von dort die Auskunft erhalten haben, daß keine Voraussetzungen für eine Ablehnung durch die DVA gegeben seien. Eine Rückfrage, welche die DVA beim Gericht hielt, ergab, daß man dort von der Einschätzung als grobe Fahrlässigkeit nicht abgehe, sich allerdings über die Auswirkungen dieser Einschätzung auf die Entscheidung der DVA nicht klar gewesen sei. Die DVA hat in diesem Fall nicht die Absicht, ihren Standpunkt ohne Gerichtsentscheidung zu ändern.

3. Durch Urteil des Kreisgerichts Belgig vom 19. September 1960 (S 78/60) wurde eine sechsmonatige bedingte Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Brandstiftung ausgesprochen. Im Urteil heißt es u. a.: „Der Angeklagte hat bewußt fahrlässig gehandelt. Da die Rechtswissenschaft bei der Fahrlässigkeit bloß zwei Schuldformen kennt, ist in jedem Fall die bewußte Fahrlässigkeit der groben Fahrlässigkeit nach der alten Terminologie gleichzusetzen“.

Im vorliegenden Fall hat der Eigentümer eines Sägewerks hauptsächlich dadurch einen Brandschaden in seinem Betrieb mit verursacht, daß er nicht für die Einhaltung einer allgemein gehaltenen Anordnung der Feuerwehr über die Räumung von Sägespänen aus der Nähe eines Elektromotors gesorgt hatte. Bei einer Stromunterbrechung wurde der Elektromotor vom bedienenden Arbeiter nicht abgeschaltet, blieb ohne Aufsicht und begann, als der Strom wiederkam, zu schmoren, wodurch schließlich die Holzabfälle in Brand gesetzt wurden.

Abgesehen davon, daß man bei der DVA die im Urteil genannte Gleichsetzung von bewußter und grober Fahrlässigkeit nicht unterstreicht, ist im vorliegenden Fall wegen des Hinweises des Gerichts auf grobe Fahrlässigkeit eine Übernahme des Schadens — es handelt sich um einen Schaden von rund 80 000 DM — abgelehnt worden. Ein Versuch des Verurteilten, Berufung gegen das Urteil einzulegen, ist nach meiner Kenntnis sinngemäß mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß es für die ausgesprochene Strafe unerheblich sei, ob die vorhandene Fahrlässigkeit als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet wird oder nicht. Das Strafrecht kenne keine grobe Fahrlässigkeit. Werde im Strafurteil dieser Begriff verwendet, so wirke er nicht strafverschärfend. In einer Rücksprache mit einem Bzirksrichter und einem Staatsanwalt wurde die Meinung vertreten, grobe Fahrlässigkeit liege nicht vor. Die DVA beabsichtigt aber auch in diesem Fall keine Änderung ihrer Entscheidung ohne richterlichen Spruch.

Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich für die DVA schließlich die Frage, ob eine Änderung ihrer Einstellung zur groben Fahrlässigkeit und damit schließlich eine Änderung ihrer Versicherungsbedingungen in dieser Beziehung gesellschaftlich notwendig sind. Bei der Leistungsablehnung wegen grober Fahrlässigkeit handelt es sich keinesfalls um eine Strafe. Das wird auch niemand außer vielleicht dem rechtsunkundigen Geschädigten behaupten. Falsch ist es auch, primär die Frage der Erziehung zu sehen. Die Erziehungfrage ist eine beabsichtigte Nebenwirkung. Die DVA unterstützt damit jene Stegen, die vorbeugend schadensverhütend arbeiten. Zu diesen Stellen gehört sie nicht zuletzt

selbst, denn die Schadensverhütung ist nach ihrem Statut eine ihrer Aufgaben, und sie wendet dafür in jedem Jahr erhebliche Mittel auf. Die ganze Erziehungsarbeit auf dem Gebiet der vorsorglichen Schadensverhütung, auf deren Bedeutung für unseren Aufbau nicht erst besonders hingewiesen zu werden braucht, würde für die große Masse der Verursacher von kleinsten und kleinen Schäden ohne nachhaltige Wirkung bleiben, wenn die DVA für solche Schäden grundsätzlich leisten würde.

Eine Strafverfolgung mit ihrer erzieherischen Wirkung ist doch fast immer von der Höhe und der Art des entstandenen Schadens abhängig. Wenn z. B. im oben geschilderten Fall Nr. 1 die Schadensursache so rechtzeitig entdeckt worden wäre, daß nur ein kleiner Schaden etwa bis zu 100 DM entstanden wäre, dann hätte sich außer der DVA wohl kaum jemand für die Handlungsweise der Geschädigten interessiert. Hierüber sind in der „Neuen Justiz“ schon interessante Diskussionen und Vorschläge erschienen¹. Außerdem können die Volkspolizei-Dienststellen all diesen kleinen Brandschäden etwa an einer Tischdecke oder an einer Gardine usw. gar nicht nachgehen. Die Ursachen dieser kleinen Schäden aber sind fast alle geeignet, unter entsprechenden Umständen Verluste größeren Ausmaßes am Vermögen der Bürger und am Volkseigentum herbeizuführen.

Vom Standpunkt der DVA ist bei der Untersuchung nach der Berechtigung des Einwandes der groben Fahrlässigkeit die Frage nach der Verteilung der im Versicherungsfonds angesammelten Mittel in den Vordergrund zu stellen. Die Gemeinschaft aller Versicherten zahlt ihre Versicherungsbeiträge zum Zweck der Bildung eines Reservefonds, aus dem in bestimmten, in den Versicherungsverträgen festgelegten Fällen Ersatzleistungen erfolgen. Mittel, die zur Ersatzleistung im Augenblick nicht benötigt werden, werden von der DVA dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Erzielte Überschüsse kommen auf diesem Weg der Allgemeinheit und damit auch jedem einzelnen der Versichertengemeinschaft zugute, sie werden im Interesse der Gemeinschaft verwendet.

Vom Standpunkt der Mitarbeiter der DVA ist es nicht einzusehen, daß die Gemeinschaft eine Schädigung ihrer Interessen durch Zahlungen aus dem Versicherungsfonds hinnehmen soll, deren Ursachen grobe Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmer gewesen sind. Natürlich wird diesem Standpunkt häufig entgegengehalten, daß eine Verteilung aus dem Versicherungsfonds auch nach dem Prinzip der Wechselwirkung zwischen Mitwirkung an der Bildung des Fonds und direkter Inanspruchnahme gesehen werden muß. Das heißt, daß derjenige, der jahrelang seine Versicherungsbeiträge bezahlt hat, Anspruch auf eine Leistung der Versicherung auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit hat. Diesem Standpunkt kann aber, ganz abgesehen von den finanziellen Auswirkungen auf den Versicherungsfonds, schon deshalb nicht gefolgt werden, weil damit dann auch die erzieherische Nebenwirkung der Ablehnung wegen grober Fahrlässigkeit verlorengehen würde. Wodurch soll sie augenblicklich ersetzt werden?

Wird aber von den Juristen der Standpunkt vertreten, daß die Frage der groben Fahrlässigkeit überlebt sei, dann soll man durch klare Entscheidungen die Mitarbeiter der DVA bei den Kreisdirektionen endlich von der Verpflichtung zur Leistungsablehnung in diesem Fall entlasten und ihnen die Gründe hierfür plausibel machen. Die Mitarbeiter der DVA gehören ihrer Ausbildung nach zum Finanzsektor und werden deshalb ohne Hilfe der Juristen nicht in der Lage sein, grundsätzliche Rechtsfragen im Sinne unserer neuen Ent-

¹ vgl. Creuzburg, Zur Frage der Gesellschaftsgefährlichkeit geringfügiger Verletzungen des sozialistischen Eigentums und ihrer Bekämpfung, NJ 1960 S. 756 ff.; Buchholz, Nicht nur die Gesellschaftsgefährlichkeit entscheidet, NJ 1961 S. 57 f.